

Preisverordnung Nr. 10.

Verordnung über die Erhebung von Haushaltsaufschlägen auf die Warenbestände der textilverarbeitenden Betriebe und des Textilhandels zum 4. November 1949.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Textilverarbeitungs- und Handelsstufen haben in ihren Lieferungen ab 5. November 1949 auf die für sie nach dem Stand vom 4. November 1949 gültigen Verkaufspreise folgende Aufschläge, zuzüglich des auf den jeweiligen Aufschlag entfallenden Umsatzsteueranteils, zu erheben:

1. Spinnereien und Kunstseidenveredelungsbetriebe auf den anteiligen Rohstoffwert ihrer Verkaufserzeugnisse an Zellwolle sowie an Kunstseide einen Aufschlag von 100%, bezogen auf den bisherigen Grundpreis für Zellwolle (2,43 DM je kg für die Normalausführung) bzw. auf die bisherigen Kunstseidenpreise ohne Veredelungs- und Aufmachungszuschläge (Rohkunstseide).
2. Webereien, Wirkereien, Strickereien und alle den Spinnereien und Kunstseidenveredelungsbetrieben nachgeordneten Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an die Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, einen Aufschlag von 30% für ihre Verkaufserzeugnisse.
3. Die den unter Ziffer 2 aufgeführten Betrieben nachfolgenden Weiterverarbeitungsstufen (Konfektions-, Strickereibetriebe usw.) und Handelsstufen, soweit letztere die Erzeugnisse an Betriebe zur Weiterverarbeitung liefern, einen Aufschlag von 20% für ihre Verkaufserzeugnisse.

§ 2

Großhändler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen und Textilerzeugnisse abgeben, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben in ihren Lieferungen ab 5. November 1949 auf die für sie nach dem Stand vom 4. November 1949 gültigen Einkaufspreise folgende Aufschläge zu erheben:

- a) für konfektionierte Oberbekleidung aus Webware einen Aufschlag von 12%,
- b) für alle übrigen Textilerzeugnisse einen Aufschlag von s. 20%.

§ 3

(1) Die gemäß §§ 1 und 2 zu erhebenden Aufschläge sind in den Verkaufsrechnungen mit der Kennzeichnung „Haushaltsaufschlag“ gesondert auszuweisen.

(2) Nachfolgende Verarbeitungsstufen und die unter § 1 fallenden Handelsstufen sind berechtigt, den Haushaltszuschlag zuzüglich des hierauf entfallenden Umsatzsteueranteils im Anhangverfahren, nachfolgende unter § 2 fallende Großhändler sowie Einzelhändler sind berechtigt, den Haus-

haltsaufschlag als Teil ihrer Verkaufspreise vor Aufschlag der nach der Preisanordnung Nr. 188 über die Preise für Spinnstoff waren im Groß- und Einzelhandel vom 1. Dezember 1948 (PrVOBl. 1949 S. 1) zulässigen Handelsaufschläge weiter zu berechnen. Die jeweiligen Aufschläge sind in den Verkaufsrechnungen als „Haushaltsaufschlag“ gesondert auszuweisen.

§ 4

Alle durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 berührten Verarbeitungs- und Handelsstufen haben ihre Bestände an Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren, die nach diesem Zeitpunkt geliefert werden und für die kein Haushaltsaufschlag oder Preisaufschlag in Rechnung gestellt ist, zu erfassen und über das Ergebnis der erweiterten Bestandsaufnahme der zuständigen Steuerbehörde, mengen- und wertmäßig nach Warengruppen getrennt, Mitteilung zu machen.

§ 5

Die in §§ 1 und 2 genannten Aufschläge sind, nicht zu erheben, soweit seitens der Vorlieferanten bereits ein Haushaltsaufschlag gemäß dieser Verordnung in Rechnung gestellt ist oder Preisaufschläge gemäß den Preisverordnungen Nr. 8 und 9 vom 27. Oktober 1949 (GBL S. 28) berechnet sind.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen der Republik erläßt Durchführungsbestimmungen über die Abführung des Haushaltsaufschlages gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung und etwa andere erforderlich werdende Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1949

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister * §

Preisverordnung Nr. 11.

Verordnung über die Regelung der Preise für freie Treibstoffe.

Vom 27. Oktober 1949

§ 1

- (1) Der Preis für freie Treibstoffe beträgt für
Autobenzin 1,80 DM je Liter,
Dieselkraftstoff 1,64 DM je kg,
Treibgas-Flüssig-Gas . 2,60 DM je kg.

(2) 50% der zur Verteilung gelangenden Treibstoffe müssen durch das Ministerium für Außenhandel und Materialversorgung der Republik dem freien Verkauf zugeführt werden.

(3) 50% der zur Verteilung gelangenden Treibstoffe werden zu Preisen der Preisanordnung Nr. 180 über die Regelung der Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas vom 22. Dezember 1948 (PrVOBl. S. 271) art Kontingenträger abgegeben.